

Gerhard Bäcker/
Reinhard Bispinck/Manfred Bobke u.a.

Friedensarbeit im Betrieb

Handbuch für gewerkschaftliche
Friedenspolitik

Mit Beiträgen von

Rainer Barcikowski, Gerhard Bäcker, Peter Berg,
Reinhard Bispinck, Manfred Bobke, Wolfgang Däubler,
Udo Hanselmann, Jörg Huffschmid, Renate Müller,
Karin Roth, Uli Schmitz, Jürgen Stumpf, Werner Voß,
Ulrich Zachert und Norbert Zdwomyslaw

VSA-Verlag, Hamburg 1985

Inhalt

Udo Hanselmann

Friedensinitiativen und Gewerkschaften 7

Peter Berg und Manfred H. Bobke

Friedensarbeit im Betrieb oder

»*Betriebsfrieden*«? 14

Rechtsprobleme gewerkschaftlicher Friedensinitiativen

Renate Müller und Jürgen Stumpf

Erfahrungen der Friedensinitiative

VW Kassel 35

Gerhard Bäcker und Reinhard Bispinck

Sozialabbau und Aufrüstung 47

Uli Schmitz

Die betriebliche Friedensinitiative Hoesch 68

Jörg Huffschmid/Werner Voß/Norbert Zdrowomyslaw

Struktur und neuere Entwicklungen

der Rüstungsindustrie in der BRD 75

Rainer Barcikowski

FIPS: »Absterbende Überbleibsel«

oder »stabile Keimzelle«? 104

Die Friedensinitiative Peine + Salzgitter

Wolfgang Däubler

Abrüstung biologischer und

chemischer Kampfstoffe 116

Karin Roth

Aufrüstung und Lebensalltag 124
Rolle und Bedeutung regionaler Friedensarbeit

Ulrich Zachert

Angst vor Friedenstauben 139
Kleiner Anlaß — große Wirkung: eine Fallstudie

Betriebliche Friedensinitiativen 146

*Gewerkschaftsbeschlüsse zur
Friedenspolitik* 149

Abrüstung biologischer und chemischer Kampfstoffe

1. Die schöne heile Vertragswelt

Biologische und chemische Kampfstoffe sind bevorzugter Gegenstand von Abrüstungsvereinbarungen. Das sogenannte Genfer Giftgasprotokoll von 1925 verbietet ganz generell die »Verwendung von erstickenden, giftigen oder gleichartigen Gasen sowie von allen ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahrensarten« und dehnt dieses Verbot ausdrücklich auf bakteriologische Kriegsmittel aus. Das Deutsche Reich hat diesen Vertrag alsbald ohne jeden Vorbehalt ratifiziert.¹ Die Sowjetunion stimmte ebenfalls zu, behielt sich jedoch das Recht vor, einen Angriff mit C-Waffen auf dieselbe Weise zu erwidern. 50 Jahre nach Abschluß des Vertrags, d.h. 1975, ratifizierten auch die USA, gleichfalls unter dem Vorbehalt, einen chemischen Zweitschlag führen zu dürfen. Damit sind jedenfalls in einem Punkt klare Verhältnisse geschaffen: Ein Ersteinsatz chemischer Waffen ist völkerrechtswidrig, bei bakteriologischen Kampfmitteln wird darüber hinaus auch ein Zweitschlag allgemein als illegal qualifiziert.²

Den großen Schritt vom Einsatz- zum Herstellungsverbot unternahm die B-Waffen-Konvention von 1972. Sie verbietet nicht nur den Einsatz, sondern auch die Entwicklung, Herstellung, Lagerung und den Erwerb biologischer Waffen. Vorhandene Vorräte müssen spätestens 9 Monate nach Inkrafttreten des Übereinkommens vernichtet sein. Das Abkommen ist am 26.3.1975 in Kraft getreten, wurde sowohl von den USA wie auch von der Sowjetunion, 1983 schließlich auch von der Bundesrepublik ratifiziert.³ Die lange Überlegungsfrist ist um so erstaunlicher, als die Bundesrepublik schon im Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle vom 23.10.1954 ausdrücklich darauf verzichtet hat, biologische und chemische Waffen auf ihrem Territorium herzu-

stellen.⁴

Die B-Waffen-Konvention verpflichtet alle Vertragspartner ausdrücklich dazu, eine vergleichbare Regelung für chemische Kampfstoffe zu treffen. Seit über 10 Jahren wird deshalb in Genf über ein C-Waffen-Abkommen verhandelt, das zur effektiven Abschaffung aller chemischen Kampfstoffe führen soll. Auch in Bonn ist man sich einig in dem Ziel, chemische Waffen weltweit zu ächten; in der Bundestagsdebatte vom 8. November 1984 haben dies Vertreter sämtlicher Fraktionen erneut unterstrichen.⁵ Die Bundesrepublik hat konkrete Vorschläge zur Verifikationsproblematik gemacht; sie kann dabei auf die Erfahrungen verweisen, die bei der Kontrolle des von ihr erklärten Produktionsverzichts durch die Westeuropäische Union gemacht wurden.

2. Der problematische Optimismus

Ich habe hier ganz bewußt den Überblick über den Stand des Völkerrechts zu B- und C-Waffen an die Spitze gestellt, um den Unterschied zu den Nuklearwaffen deutlich zu machen. Dort existiert kein ausdrückliches Ersteinsatzverbot, so daß sich die Frage stellt, ob dieses mittelbar aus der Haager Landkriegsordnung, dem Genfer Giftgasprotokoll oder dem allgemeinen Grundsatz, die Zivilbevölkerung nicht unverhältnismäßig zu schädigen, abzuleiten ist.⁶ Erst recht fehlen Abmachungen, die nach dem Vorbild der B-Waffen-Konvention zu einer effektiven Vernichtung vorhandener Bestände geführt hätten. Biologische und chemische Waffen besitzen so in Sachen Abrüstung eine Art Avantgarde-Position.

Bei näherem Zusehen müssen wir jedoch feststellen, daß Buchstaben allein und lautstark verkündeter Konsens noch keinen Fortschritt bringen. Das Giftgasverbot ist zwar im Zweiten Weltkrieg eingehalten worden, doch kennen wir aus der jüngeren Vergangenheit durchaus eine Reihe von Verstößen; erinnert sei nur an den Krieg zwischen Iran und Irak. Ob die B-Waffen-Konvention immer befolgt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis; es gibt keine Instanz, die wirksame Kontrollen durchführen könnte. Dazu kommt, daß sie die »Forschung« als solche nicht verbietet — die Abgrenzung zur Herstellung einer Null-Serie kann bisweilen schwierig sein. Wenn man sich die Grausamkeit vor Augen führt, mit der manche Völker in der Dritten Welt unterdrückt werden, wird man schwerlich davon ausgehen können, daß gerade das B-Waffen-Verbot immer respektiert wird: Wer Völkermord begeht oder von Völkermord bedroht ist, wird sich durch völkerrechtliche

Normen wenig beeindruckt lassen.

Auch die Genfer Verhandlungen über die Abschaffung von C-Waffen haben ihre spezifischen Schwierigkeiten. Ein schlichtes Verbot ohne internationale Kontrolle erscheint vielen Staaten als zu riskant. Inspektionen werden unabweisbar sein — und hier genau liegt der Punkt, der es jeder Seite möglich macht, die Verhandlungen beliebig in die Länge zu ziehen. Ein anschauliches Beispiel hat der Vorschlag der USA geliefert, die Inspektion auf staatliche und staatlich kontrollierte Unternehmen zu beschränken: Angesichts der unterschiedlichen Wirtschaftsverfassungen der Supermächte hätte dies bedeutet, daß zwar sämtliche potentiellen sowjetischen Produktionsstätten, aber nur ein kleiner Teil der amerikanischen hätte kontrolliert werden können⁷ — im Grund ein schlechter Scherz, der die Ernsthaftigkeit der ganzen Prozedur in Frage stellte. Wie man hört, ist diese Position zwar inzwischen modifiziert worden, doch wird sie vermutlich nicht völlig vom Tisch sein. Die Sowjetunion hat umgekehrt zwar ihr Einverständnis angedeutet, die Vernichtung der C-Waffen-Vorräte unter internationaler Kontrolle vorzunehmen⁸, doch dürfte dies allein schwerlich ausreichen, da auch der Produktionsstopp überprüft werden muß.

Bei näherem Zusehen verflüchtigt sich so das optimistische Bild, das die bestehenden Verträge und die Bekenntnisse unserer Politiker nahelegen: Die Hauptaufgabe steht noch vor uns, Abrüstung muß erst noch erreicht werden.

3. Verhandlungen als Eigenwert?

Wer miteinander redet, schießt nicht. Der Satz klingt plausibel und wird durch Alltagserfahrungen untermauert. Dennoch sollten wir vorsichtig sein, das, was im Verhältnis zwischen einzelnen Menschen oder überschaubaren Gruppen gilt, in die internationale Politik zu übertragen. Verhandlungen haben dort einen anderen Stellenwert.

Nehmen wir als Beispiel die Stationierung von Pershing II-Raketen und Cruise Missiles in Westeuropa. Hätte die NATO von vornherein auf Verhandlungen verzichtet und ihre Politik erklärtermaßen auf Stationierung orientiert, wäre der Widerstand noch sehr viel größer gewesen. Die Regierung Schmidt hätte sich vermutlich aus innenpolitischen, insbesondere innerparteilichen Gründen nicht an einem solchen Vorhaben beteiligt — von den Niederländern und den Belgiern ganz zu schweigen. Man gewinnt so den Eindruck, daß es Situationen gibt, in denen Verhandlungen nichts anderes als flankierende Maßnahmen für

mehr Aufrüstung sind. Die Akzeptanz einer neuen Waffengeneration wird erhöht, wenn man zunächst ein längeres Gesprächsritual absolviert.

Dies heißt nicht, Verhandlungen pauschal abzulehnen und als Vernebelungsstrategie abzutun. Entscheidend ist vielmehr, daß man sie nicht schon als Eigenwert begreift. Man muß sich immer die Frage stellen, wem sie im konkreten Fall nützen und wem sie gegebenenfalls schaden.

4. Abrüstungswille als Voraussetzung

Wann können Abrüstungsverhandlungen nützlich sein und effektiven Fortschritt bringen? Unter welchen Voraussetzungen können sie mehr sein als ein Alibi für die Herrschenden?

Regierungen handeln weder bei uns noch in anderen Staaten nach Gutdünken, gewissermaßen im luftleeren Raum. Selbst relativ autoritäre Regime sind auf Massenloyalität angewiesen, werden also den Erwartungen der Bevölkerung nicht ohne Not zuwiderhandeln. In parlamentarischen Demokratien gilt dies in besonderer Weise. *Ein* Stationierungskonflikt mag für die Regierenden verkraftbar sein, obwohl auch hier noch lange nicht das letzte Wort gesprochen ist; *vielen* Konflikte solcher Art würden das politische System schwersten Erschütterungen aussetzen.

Das, was wir alle denken und öffentlich bekunden, ist unter diesen Umständen auch für diejenigen, die an den Schalthebeln der Macht sitzen, keineswegs uninteressant. Die Bevölkerung kann zwar der Regierung keine rechtlich verbindlichen Weisungen erteilen, aber sie kann entscheidende Rahmenbedingungen setzen für die Politik. Hier ist unser Ansatzpunkt: Die Ächtung biologischer und chemischer Waffen ist zuallererst ein Problem unseres Bewußtseins und unseres Handelns. Je mehr es uns gelingt, die fundamentale Menschenfeindlichkeit dieser Waffen deutlich zu machen, um so eher üben wir Druck aus auf die Regierung. Abrüstung muß für sie ein Ziel werden, das sie anstrebt, weil dies ihre Wiederwahl sichert.

Es liegt in unserer Hand, den Rahmen zu verändern, auch eine wenig innovationsfreudige Regierung zur Abrüstung zu zwingen.

Ist eine solche Situation gegeben, ändert sich der Charakter von Verhandlungen. Wer weiß, daß seine Schritte von einer kritischen Öffentlichkeit verfolgt werden, kann es sich nicht mehr leisten, Gespräche ohne Inhalt zu führen und das Scheitern von vornherein einzuprogram-

mieren. Hier gewinnen Verhandlungen einen Sinn, hier werden sie zum entscheidenden Medium, um Schritte nach vorne zu tun.

5. Globale Perspektive und europäische Lösung

Die Einwirkungsmöglichkeiten der deutschen Bevölkerung beschränken sich auf deutsche Regierungen. Wir können den amerikanischen Präsidenten nicht wählen, auch wenn er über unser Schicksal entscheidet. Schon dies ist ein Grund dafür, nicht allein auf das Ziel einer weltweiten kontrollierten Abrüstung zu setzen. Wir haben die Chance, in Mitteleuropa ein Beispiel zu geben und beide deutsche Staaten giftgasfrei zu machen. Der entsprechende Vorschlag des rheinland-pfälzischen DGB-Vorsitzenden Julius Lehlbach liegt auf dem Tisch — die Regierung der DDR hat ihn grundsätzlich akzeptiert⁹, auch in der Bundesrepublik mehren sich die Stimmen, die diese Lösung befürworten. Die heutigen Regierungsparteien stehen ihm skeptisch gegenüber und wollen eine Einigung in Genf abwarten. Ungewollt hat allerdings auch der abrüstungspolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion einer solchen, gewissermaßen gesamtdeutschen Lösung Vorschub geleistet. Vor dem deutschen Bundestag hat er ausdrücklich erklärt, die bei uns gelagerten C-Waffen seien veraltet. In Genf gehe es für die USA um die Alternative, entweder C-Waffen generell abzuschaffen oder aber ihre eigenen Vorräte zu modernisieren, also binäres Nervengas zu entwickeln.¹⁰ Letzteres soll — so verschiedene Stimmen — nicht in der Bundesrepublik, sondern ausschließlich in den USA selbst gelagert werden.¹¹ Das bedeutet, daß die hier befindlichen Vorräte auf alle Fälle überflüssig werden: Entweder kommt es zu einer allgemeinen C-Waffen-Abrüstung, oder aber die Vorräte werden deshalb abgezogen, weil sie keinerlei militärische Funktion mehr besitzen. Wäre es da nicht besser, schon heute eine chemiewaffenfreie Zone zu vereinbaren?

6. Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Die Diskussion um die Abschaffung der C-Waffen hat dadurch Auftrieb erhalten, daß Bürger aus Rheinland-Pfalz, aus Mannheim und Viernheim sowie aus Hanau auf Initiative des DGB Rheinland-Pfalz

hin Verfassungsbeschwerde wegen der Lagerung von Giftgas eingelegt haben. Als Anlieger von mutmaßlichen C-Waffendepots sind sie unmittelbar in ihren Grundrechten auf Leben und Gesundheit betroffen. Dieser Eingriff in ihre Rechte verletzt in vielfacher Hinsicht die Verfassung: Es fehlt das vom Grundgesetz vorgeschriebene Gesetz, es fehlt die vorherige Anhörung, wie sie bei gefährlichen Vorhaben wie Kernkraftwerken von Verfassung wegen geboten ist, es fehlt die Wahrung der deutschen Souveränität, liegt doch die Entscheidung über den Einsatz dieser Waffen letztlich allein beim amerikanischen Präsidenten.¹²

Die Bundesregierung ist bei der Antwort auf die Argumente der Beschwerdeführer ein wenig in Schwierigkeiten geraten.¹³ Sie hat den Standpunkt vertreten, die Jahresfrist für die Verfassungsbeschwerde sei abgelaufen, da das NATO-Truppenstatut 1963 in Kraft getreten sei. Das Problem ist dabei nur, daß im Truppenstatut kein Wort von C-Waffen steht und daß auch der Gesetzgeber dieses Problem erst in der allerjüngsten Zeit diskutierte. Ohne eine inhaltliche Regelung kann eine Frist aber schwerlich in Gang gesetzt werden — ganz abgesehen von der allgemeinen Problematik, daß die Stationierung von Massenvernichtungswaffen einen Dauertatbestand schaffen und so die folgende Generation schutzlos ließe, wollte man das traditionelle Rechtsschutzsystem unverändert auf derartige Konstellationen übertragen.

Inhaltlich verdienen insbesondere die Ausführungen über das Lagerungsrisiko Interesse.¹⁴ So heißt es, die Bundesregierung habe sich zuletzt im Dezember 1983 durch eine interministerielle Expertengruppe davon überzeugt, daß die Lagerung unter Gewährleistung höchster Sicherheitsanforderungen erfolge. Dies ist insofern bemerkenswert, als Anfragen von Abgeordneten zu diesem Thema aus Geheimhaltungsgründen bislang immer unbeantwortet blieben¹⁵; zu Ministerialbeamten hatte man offensichtlich höheres Vertrauen. Weiter heißt es, bei der Lagerung von C-Waffen gebe es eine Gefährdungszone, deren Umfang sich nach dem größten anzunehmenden Unfall bestimme; dieser Bereich sei vorsorglich für jeden öffentlichen Zugang gesperrt. Wie läßt sich dies mit der unbestrittenen Tatsache vereinbaren, daß bei entsprechenden Windverhältnissen noch in 100 km Entfernung vom Unfallort hohe, in der Regel tödliche Konzentrationen von Giftgas auftreten können? Weiter betont die Bundesregierung, bislang seien in der Bundesrepublik noch keinerlei Leckagen oder Unfälle aufgetreten. Dem steht die Tatsache entgegen, daß nach einem Bericht des Pentagon pro Jahr beinahe 4.000 Undichtigkeiten, sog. toxische Lecks bei C-Waffen auftreten¹⁶ — es wäre eine nachgerade wundersame Fügung, würde dies nur bei den in USA befindlichen Fässern, Kanistern und Granaten

der Fall sein. Am erstaunlichsten ist aber das Argument, alle weiteren Ausführungen zu Ort und Art der Lagerung von C-Waffen unterlägen strenger amerikanischer Geheimhaltung und könnten deshalb auch vom Bundesverfassungsgericht nicht überprüft werden. Dies würde darauf hinauslaufen, daß Grundrechte nur nach Maßgabe amerikanischer Wünsche geschützt wären: Es gäbe kein effektives gerichtliches Verfahren mehr, in dem überprüft werden könnte, ob eine vermeidbare Gefährdung von Leben und Gesundheit vorliegt oder nicht. Schwer vorstellbar, daß sich diese Position in Karlsruhe durchsetzen wird. Die Bundesregierung hätte daher auch unter juristischen Aspekten allen Grund, eine politische Lösung zu suchen und den Abtransport aller C-Waffen aus beiden deutschen Staaten zu verlangen.

7. Zusammenfassung

Die Abrüstung hat bei biologischen und bei chemischen Waffen scheinbar mehr Fortschritte als in anderen Bereichen gemacht. In Wirklichkeit sind wir von einem effektiven Verbot noch weit entfernt; auch hier besteht die Gefahr, daß Verhandlungen zum Alibi für weitere Aufrüstung werden. Die Mobilisierung der Öffentlichkeit kann die Regierung veranlassen, sich mit mehr Nachdruck für die Abschaffung dieser Waffen einzusetzen. Der erste Schritt kann in einem Vertrag mit der DDR über eine chemiewaffenfreie Zone liegen, die beide deutschen Staaten, evtl. auch die CSSR umfaßt. Diesem ersten Schritt müssen weitere folgen. Unser Ziel bleibt eine chemiewaffenfreie Welt.

Anmerkungen

¹ RGBl 1929, II, S. 174 ff.; abgedruckt auch in: Zartorios II unter Nr. 46

² Bothe, Das völkerrechtliche Verbot des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen. Kritische Würdigung und Dokumentation der Rechtsgrundlage, Köln-Bonn 1973, S. 74

³ BGBl 1983, II, S. 132 ff.

⁴ BGBl 1985, II, S. 256, 266, 630

⁵ Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, 98. Sitzung vom 8. November 1984, Protokolle, S. 7045 ff.

⁶ Zur völkerrechtlichen Situation s. Däubler, Stationierung und Grundgesetz, 2. Aufl., Reinbek 1983, S. 39 ff., 56 ff. mwN

⁷ Der Vorschlag ist wiedergegeben in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 7/1984

⁸ S. die Mitteilung des Abgeordneten Feldmann in der Bundestagsdiskussion vom 8. November 1984, Protokolle, a.a.O., S. 7052

⁹ Der Vorschlag und die Antwort Honeckers ist abgedruckt in: Lehlbach (Hrsg.), Gewerkschaften gegen Giftgas, Verfassungsbeschwerde gegen die Lagerung amerikanischer C-Waffen in der Bundesrepublik, Köln 1984, S. 25, 27

¹⁰ Todenhöfer, Bundestagsprotokolle, a.a.O., S. 7046.

¹¹ Todenhöfer, a.a.O., Karsten Voigt, Bundestagsprotokolle, a.a.O., S. 7048

¹² Der Text der Verfassungsbeschwerde ist abgedruckt bei Lehlbach (Hrsg.), a.a.O., S. 49 ff.

¹³ Die Stellungnahme der Bundesregierung ist abgedruckt bei lehlbach (Hrsg.), a.a.O., S. 49 ff.

¹⁴ A.a.O., S. 94 f.

¹⁵ Aus diesem Anlaß ist ein Organstreit beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe anhängig, der dort unter dem Aktenzeichen 2 BvE 6/83 bearbeitet wird.

¹⁶ S. die Mitteilung bei Brauch-Schrempf, Giftgas in der Bundesrepublik, Frankfurt/Main 1982, S. 30.